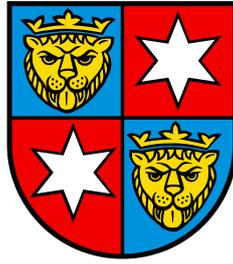


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**DELEGATIONS- UND
KOMPETENZEN-REGLEMENT IM
SCHULWESEN
(DKR S)**

2022

Stand November 2021



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 71 des Schulgesetzes des Kantons Aargau folgendes

DELEGATIONS- UND KOMPETENZENREGLEMENT IM SCHULWESEN (DKR S)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der Gemeinderat ist gemäss § 71 des kantonalen Schulgesetzes verantwortlich für die Führung der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. Er trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können. Dafür kann er seine Entscheidungsbefugnisse durch Reglement an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung delegieren.

*Rechts-
grundlage*

§ 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung. Die mit dem Entscheid beauftragte Stelle übernimmt die volle Entscheidungsverantwortung des Gemeinderats und entscheidet erstinstanzlich abschliessend.

§ 2

Als Gesamtverantwortungstragender der Schule vor Ort reglementiert der Gemeinderat trotz spezialgesetzlicher Delegation die Art und Weise der Kommunikation, des Informationsflusses und der Rechenschaftslegung. Er trägt die Aufsichtsverantwortung über die Qualität der delegierten Entscheide. Zu diesem Zweck haben die mit diesem Reglement bevollmächtigten Personen jährlich mittels Rechenschaftsbericht dem Gemeinderat entsprechend Rechenschaft über die Anzahl der gefällten Entscheide, die Anzahl der Beschwerden an die Aufsichtsbehörde und die Ergebnisse daraus abzulegen.

Verantwortung

§ 3

Das vorliegende Reglement regelt die Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen von Beauftragten, um eine möglichst grosse Effizienz zu erzielen und um den Gemeinderat von operativen Entscheiden zu entlasten.

Zweck



§ 4

Die mit einer Aufgabe betrauten Stellen haben die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz unter Berücksichtigung der spezialgesetzlichen Bestimmungen (z.B. Schulgesetz, Verordnung zum Schulgesetz, Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen sowie zugehöriger Verordnung etc.) zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Wahrung des rechtlichen Gehörs, aber auch die Ausstandsregelung, die korrekte Form der Entscheidung, des Rechtsmittels, der Zustellung etc.

*Verfahrens-
grundsätze*

§ 5

Auf die Ausübung der delegierten Kompetenz kann grundsätzlich immer verzichtet und die Akten dem Gemeinderat zum Entscheid vorgelegt werden. Dies ist insbesondere dann zwingend, wenn grundsätzliche Fragen der Bewilligungspraxis oder Abweichungen zur bisherigen Bewilligungspraxis zu beurteilen sind. Weiter gilt dies speziell dann, wenn ein Entscheid für die Gemeinde von relevanter finanzieller Bedeutung ist.

*Entscheid
durch
Gemeinderat*



B. ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN

§ 6

Übertragung von Aufgaben

Fachliche Aufgaben	Departement BKS	Gemeinderat	Ressortleiter/-in Bildung	Schulleitung	Allenfalls weitere Mitarbeitende
<i>I = Information, M = Mitwirkung, A = Antrag, E = Entscheid, Z = Zustimmung etc.</i>					
Bildung					
A Beschwerdefähige schulische Entscheide					
Laufbahnentscheide (§ 73 Abs. 1 Schulgesetz: Laufbahnentscheide sind dann zu treffen, wenn Eltern und Schülerinnen/Schüler sich der Beurteilung der Lehrperson beziehungsweise der Schule nicht anschliessen können (Einzelfallsituation).)					
Einschulungsentscheid (Eintritt eines Kindes in die schulische Laufbahn, bspw. der Eintritt in die Sonderschule)			I	E	
Übertrittsentscheid in die Primarschule bzw. Einschulungsklasse			I	E	
Übertrittsentscheid in einen Schultyp der Oberstufe			I	E	
Remotionsentscheid (Repetition einer Klasse oder eine Versetzung in einen tieferen Leistungszug an der Oberstufe)			I	E	
Entscheid zur freiwilligen Repetition			I	E	
Entscheid zum Überspringen einer Klasse			I	E	
Entscheid zur Setzung angepasster Lernziele (bei Nichterreichen der Lernziele gemäss Lehrplan)			I	E	



Fachliche Aufgaben <i>I = Information,</i> <i>M = Mitwirkung,</i> <i>A = Antrag,</i> <i>E = Entscheid,</i> <i>Z = Zustimmung etc.</i>	Departement BKS	Gemeinderat	Ressortleiter/-in Bildung	Schulleitung	Allenfalls weitere Mitarbeitende
Bildung					
A Beschwerdefähige schulische Entscheide, Fortsetzung					
Zuweisungsentscheid zum Sprachheilunterricht (§ 30 der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen; SAR 428.513)			I	E	
Zuweisungen in eine Sonderschule (ohne Heimplatzierung) (§ 73 Abs. 2 Schulgesetz, § 15 Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderungen)			I	E	
Zuweisung in eine anerkannte ausserkantonale Sonderschule (§ 32 Abs. 2 Betreuungsgesetz und § 16 Abs. 3 Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderungen)	Z	I	I	E	
Organisatorische Zuteilungen zu einer Abteilung an einem Schulstandort (Schuljahreswechsel, Neueintritte)			I	E	
Disziplinaentscheide					
Schriftlicher Verweis (§ 38c Abs. 1 lit. a Schulgesetz)			I	E	
Gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage (§ 38c Abs. 1 lit. b Schulgesetz)			I	E	
Vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen insbesondere Lagern oder Projektwochen (§ 38c Abs. 1 lit. c Schulgesetz)			I	E	



Fachliche Aufgaben	Departement BKS	Gemeinderat	Ressortleiter/-in Bildung	Schulleitung	Allenfalls weitere Mitarbeitende
I = Information, M = Mitwirkung, A = Antrag, E = Entscheid, Z = Zustimmung etc.					
A Beschwerdefähige schulische Entscheide, Fortsetzung					
Versetzung in andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts /Gemeindeverbands / anderer Gemeinde (§ 38c Abs. 1 lit. d Schulgesetz)			I	E	
Befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt (§ 38c Abs. 1 lit. e Schulgesetz)			I	E	
Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Wochen pro Schuljahr (§ 38c Abs. 1 lit. f Schulgesetz)			I	E	
Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht (§ 38c Abs. 1 lit. g Schulgesetz)			I	E	
Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr (§ 38d Abs. 1 Schulgesetz)	E	A ₂	I	A ₁	
Strafentscheide (§§ 36a und 37 Schulgesetz)					
Mahnung der Eltern aufgrund von Schulver-säumnissen von Schülerinnen und Schülern			I	E	
Mahnung der Eltern bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht von Eltern			I	E	
Sprechung eines Bussentscheids und von Amtes wegen Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft (Wiederholungsfall)		E	I	A	



Fachliche Aufgaben	Departement BKS	Gemeinderat	Ressortleiter/-in Bildung	Schulleitung	Allenfalls weitere Mitarbeitende
<i>I = Information, M = Mitwirkung, A = Antrag, E = Entscheid, Z = Zustimmung etc.</i>					
A Beschwerdefähige schulische Entscheide, Fortsetzung					
Dispensations- und Urlaubsentscheide					
Dispensation von einzelnen Lektionen (§ 38 Abs. 2 lit. a Schulgesetz, § 14 V Volksschule)			I	E	
Urlaub (§ 38 Abs. 2 lit. b, § 13 V Volksschule)			I	E	
Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal (§ 38 Abs. 1 Schulgesetz und § 16 V Volksschule: Das heisst: Regelung, ob pro Schuljahr zusammengefasst bezogen oder Anspruch zum Bezug bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen nicht geltend gemacht werden kann)			I	E	
Bestimmung von maximal drei einzelnen schulfreien Tage pro Schuljahr (§ 9 Abs. 2 V Volksschule)			I	E	
B Personalrecht					
Lehrpersonen					
Anstellung (§ 4 Abs. 1 lit. a und § 8 Abs. 1 VALL)					
Befristete Anstellungsverträge ausstellen (§ 3 Abs. 1 GAL)			Z	E	
Unbefristete Anstellungsverträge ausstellen (§ 3 Abs. 1 GAL)			Z	E	
Lohnverfügungen unterzeichnen (§ 8 LDLP sowie § 4 Abs. 1 lit. b und § 9 Abs. 4 VALL)			Z	E	



Fachliche Aufgaben	Departement BKS	Gemeinderat	Ressortleiter/-in Bildung	Schulleitung	Allenfalls weitere Mitarbeitende
<i>I = Information, M = Mitwirkung, A = Antrag, E = Entscheid, Z = Zustimmung etc.</i>					
B Personalrecht, Fortsetzung					
Lehrpersonen					
Auflösung des Anstellungsverhältnisses (§§ 10 Abs. 1, 11 und 12 GAL)					
Ordentliche Kündigung		E		A	
Fristlose Aufhebung des Anstellungsvertrags (einseitig)		E		A	
Aufhebung des Anstellungsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen		E		A	
Freistellung		E		A	
Ausstellen eines Arbeitszeugnisses			E	M	
Formelle Abmahnung wegen Mängeln in der Leistung oder im Verhalten einer Lehrperson (§ 11 Abs. 1 lit. c GAL)		E	I	A	
Bewilligung für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung (§ 30 GAL, § 3 Abs. 1 lit. c VALL)		I		E	
Bewilligung zur Übernahme eines öffentlichen Amtes (§ 31 GAL, § 3 Abs. 1 lit. c VALL)		I		E	
Beurlaubung (§§ 41 und 42 VALL)					
Unbezahlte Urlaube		I		E	
Kurzurlaube bis 3 Tage		I		E	
Weiterbildungsurlaube ohne Kostenrelevanz für Gemeinde		I		E	
Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten (§ 3 Abs. 1 lit. e VALL)		E		A	



Fachliche Aufgaben	Departement BKS	Gemeinderat	Ressortleiter/-in Bildung	Schulleitung	Allenfalls weitere Mitarbeitende
<i>I = Information, M = Mitwirkung, A = Antrag, E = Entscheid, Z = Zustimmung etc.</i>					
B Personalrecht, Fortsetzung					
Lehrpersonen					
Anfordern eines ärztlichen Zeugnisses (§ 50 Abs. 3 VALL)				E	
Anordnen einer vertrauensärztlichen Untersuchung (§ 3 Abs. 1 lit. f VALL)		E		A	
C Personalrecht					
Schulleitungen					
Anstellung (§ 4 Abs. 1 lit. a und § 8 Abs. 1 VALL)					
Befristete Anstellungsverträge ausstellen (§ 3 Abs. 1 GAL)		E	A		
Unbefristete Anstellungsverträge ausstellen (§ 3 Abs. 1 GAL)		E	A		
Lohnverfügungen unterzeichnen (§ 8 LDLP sowie § 4 Abs. 1 lit. b und § 9 Abs. 4 VALL)		E	A		
Auflösung des Anstellungsverhältnisses (§§ 10 Abs. 1, 11 und 12 GAL)					
Ordentliche Kündigung		E	A		
Fristlose Aufhebung des Anstellungsvertrags (einseitig)		E	A		
Aufhebung des Anstellungsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen		E	A		
Freistellung		E	A		
Ausstellen eines Arbeitszeugnisses			E		



Fachliche Aufgaben	Departement BKS	Gemeinderat	Ressortleiter/-in Bildung	Schulleitung	Allenfalls weitere Mitarbeitende
<i>I = Information, M = Mitwirkung, A = Antrag, E = Entscheid, Z = Zustimmung etc.</i>					
C Personalrecht, Fortsetzung					
Schulleitungen					
Formelle Abmahnung wegen Mängeln in der Leistung oder im Verhalten einer Schulleitung (§ 11 Abs. 1 lit. c GAL)		E	A		
Bewilligung für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung (§ 30 GAL, § 3 Abs. 1 lit. c VALL)		E	A		
Bewilligung zur Übernahme eines öffentlichen Amtes (§ 31 GAL, § 3 Abs. 1 lit. c VALL)		E	A		
Beurlaubung (§§ 41 und 42 VALL)					
Unbezahlte Urlaube		E	I	A	
Kurzurlaube bis 3 Tage		I	E	A	
Weiterbildungsurlaube		E		A	
Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten (§ 3 Abs. 1 lit. e VALL)		E	A		
Anfordern eines ärztlichen Zeugnisses (§ 50 Abs. 3 VALL)			E		
Anordnen einer vertrauensärztlichen Untersuchung (§ 3 Abs. 1 lit. f VALL)		E	A		
D Allgemeines					
Offenhaltung der Schulverwaltung an unterrichtsfreien Tagen		I		E	
Aussprache eines Haus- und Arealverbotes auf dem Gelände der Schulanlagen		I		E	



§ 7

Zur pflichtgemässen Arbeitserledigung der abteilungsweise organisierten Gemeindeverwaltung Spreitenbach ist ein Datenaustausch zwischen den Abteilungen zwingend erforderlich. Zur Klärung nicht offensichtlicher Sachverhalte gilt Folgendes:

Der Datenfluss hat so zu erfolgen, wie er auch bei einer Zentralverwaltung mit nur einem Angestellten, der in Personalunion sämtliche Verwaltungsaufgaben der Gemeinde vollzieht, umgesetzt würde. Das heisst:

Sachrelevante Informationen und Daten, welche auf einer anderen Abteilung zur Erledigung der dort angesiedelten Arbeiten und Überprüfungen erforderlich sind, sind unaufgefordert und ohne Verzug der zuständigen Abteilung zur Kenntnis zu bringen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Spezialkompetenz für Datenaustausch innerhalb der Gemeindeverwaltung

C. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 8

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Inkrafttreten

8957 Spreitenbach, 29. November 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Markus Mötteli Jürg Müller

J:\Reglemente\02 Reglements-Entwürfe\44 Schulwesen, Delegationsreglement 2022\03 Delegations- und Kompetenzreglement im Schulwesen, 2022, Stand Juni 2021, bereinigt.docx



<u>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	Seite
- Rechtsgrundlage	2
- Verantwortung	2
- Zweck	2
- Verfahrensgrundsätze	3
- Entscheid durch Gemeinderat	3
<u>B. ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN</u>	
- A, Bildung, beschwerdefähige Entscheide	
- Laufbahnentscheide	4 – 5
- Zuweisungsentscheide in Spezialschulen	5
- organisatorische Zuteilungen	5
- Disziplinententscheide	5 – 6
- Strafentscheide	6
- Dispensations- und Urlaubsentscheide	7
- Bestimmung 3 einzelner schulfreier Tage pro Schuljahr	7
- B, Personalrecht, Lehrpersonen	
- Anstellung	7
- Auflösung des Anstellungsverhältnisses	8
- Ausstellen eines Arbeitszeugnisses	8
- Formelle Abmahnung	8
- Bewilligung für Ausübung Nebenbeschäftigung oder öff. Amt	8
- Beurlaubung	8
- Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten	8
- Anfordern eines ärztlichen Zeugnisses / Anordnung Vertrauensarzt	9
- C, Personalrecht, Schulleitung	
- Anstellung	9
- Auflösung des Anstellungsverhältnisses	9
- Ausstellen eines Arbeitszeugnisses	9
- Formelle Abmahnung	10
- Bewilligung für Ausübung Nebenbeschäftigung oder öff. Amt	10
- Beurlaubung	10
- Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten	10
- Anfordern eines ärztlichen Zeugnisses / Anordnung Vertrauensarzt	10
- D, Allgemeines	10
- Offenhaltung der Schulverwaltung an schulfreien Tagen	10
- Haus- und Arealverbot	10
- Spezialkompetenz Datenaustausch	11
<u>C. SCHLUSSBESTIMMUNG</u>	
- Inkrafttreten	11